

ernstgemessenst anbefehlen, daß sie sich deshalb geziemend in ihren Schranken halten, die Evangelischen auf keine Weise, es sey unter was für Vorwand es immer wolle, bey ihnen auf beschriebenen Ort sich unternehmenden Begräbnissen nicht im mindesten beirren, und also vermeiden sollen, daß man nicht gemüßiget sey, gegen dergleichen muthwillige Uebertreter Unserer allergnädigsten Willensmeynung mit der nachdrücklichsten Strafe vorzugehen;

Was bey solchen Begräbnissen dem Gebrauch der Glocken anbelanget, so hat es in Ansehung derselben bey dem den 19 Jul. a. c. bereits ergangenen ebenmäßigen Generali sein billiges Bewenden, und lieget euch noch ob, diese Unsere pro regula universalis festgesetzte Meynung allen in euren Kreisen befindlichen Predigern per curendam fördersamst kund zu thun, damit jedes Ortes Gemeine zu ihrer Nachachtung davon benachrichtiget sey, wie ihr denn nicht weniger genaue Obacht zu geben habt, daß dieser Unser Befehl pflichtschuldigst befolget werde. Hieran geschiehet ꝛc. Gegeben Breslau, den 20. Sept. 1742.

Fr. von Benekendorf.

Joh. Theodor Frenh. v. Arnold.

J. F. Bogel.

3) Cur.